

Stirbt der Dienstherr und wird der Diensthote dadurch entbehrlich, so können die Erben ihn nach Ablauf von 4 Wochen, vom Todestage an gerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohnes für die Zeit verpflichtet, auf welche der Vertrag noch gilt.

In gleichem Maße können Diensthoten entlassen werden, wenn Konkurs über das Vermögen des Dienstherrn ausbricht.

Der Tag der Konkursöffnung ist dann dem Todestage gleich zu achten (§§ 61—64 D.-B.-D.)

VII. Erkrankung des Diensthoten.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Diensthoten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Diensthote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstherr ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Diensthoten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Diensthoten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstherrn nach § 626 B. G.-B. gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstherrn tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist (§ 617 B. G.-B.)

VIII. Abschied.

Die Herrschaft ist schuldig, dem abgehenden Diensthoten ein der Wahrheit gemähes Zeugnis über Betragen und Dienstführung zu erteilen.

Wer einem Diensthoten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegenteil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 30 Mark.

* * *

4. Regulativ für die Aufnahme erkrankter Diensthoten in dem Städtischen Krankenhause zu Harburg.

§ 1. Jede im Stadtbezirke wohnende Dienstherrschaft erlangt durch Vorauszahlung von 5 M. — fünf Mark — auf ein Statsjahr vom 1. April bis 31. März die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienste erkrankten Diensthoten im Städtischen Krankenhause bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

§ 2. Die Versicherungen sind im Armenbureau anzumelden. Die Beiträge sind in der Kammereikasse, Abteilung I, einzuzahlen, woselbst die Abonnementsquittungen verabfolgt werden.

§ 3. Die Diensthoten werden impersonell versichert; auf den Namen des Diensthoten kommt es dabei nicht an, auch bleibt ein etwa eintretender Wechsel in der Person des Diensthoten ohne Einfluß. Wer mehrere Diensthoten desselben Geschlechtes hat, muß alle Diensthoten dieses Geschlechtes anmelden und für sie Beiträge zahlen — cfr. § 9 —.

§ 4. Dieses Abonnement gilt nicht für Diensthoten, die im Gewerbebetriebe des Dienstherrn beschäftigt und dadurch krankensicherungsspflichtig sind, auch nicht für einen Stellvertreter eines erkrankten Diensthoten.

§ 5. Anmeldungen zum Abonnement werden zu jeder Zeit entgegen genommen gegen Zahlung des vollen Jahresbeitrages. Das Anrecht auf die Leistungen des § 1 tritt bei neuen Abonnements erst zwei Wochen nach der Anmeldung ein. Die während dieser Karenzzeit erkrankten Diensthoten können wegen dieser Krankheit Leistungen nicht erhalten.

§ 6. Das vor dem 1. April nicht abgemeldete Abonnement gilt als stillschweigend für das nächste Statsjahr verlängert. Der Beitrag ist in der Zeit vom 10. bis 20. März für das kommende Statsjahr bei der Kammereikasse, Abteilung I, einzuzahlen. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt Mahnung, bis zum 1. April zu zahlen

Wer nach dieser Zeit Zahlung nicht geleistet hat, geht seines Abonnementsrechts ohne weiteres verlustig.

§ 7. Soll der erkrankte Diensthote in das Krankenhaus aufgenommen werden so ist die letzte Abonnements-Quittung über den Versicherungsbeitrag und eine von der Dienstherrschaft zu beschaffende ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung einzureichen, sowie eine Bescheinigung des Dienstherrn, daß das Dienstverhältnis ungekündigt fortbesteht, oder zu einem bestimmten Termine gekündigt ist.

§ 8. Das Abonnement gewährt kein Recht auf Transport des erkrankten Diensthoten in das Krankenhaus oder auf freie Beerdigung.

§ 9. Das Recht auf freie Kur und Verpflegung endet:

- 1) durch beiden Theilen jederzeit freistehende Kündigung der Versicherten zum nächsten 1. April;
- 2) durch Ablauf des Dienstvertrages — cfr. § 1 —;
- 3) durch Nichtzahlung des pränumerando fälligen Beitrages — cfr. § 6 —;
- 4) durch Verziehen des Dienstherrn aus Harburg;
- 5) wenn der Dienstherr mehrere Diensthoten desselben Geschlechtes hält und weniger anmeldet.

Im Falle zu 5 sind für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Verpflegungskosten für die Zeit der Verpflegung im Krankenhaus zu zahlen.

§ 10. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet in keinem Falle statt.

§ 11 enthält Uebergangsbestimmungen.

Harburg, den 27. Oktober 1899.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *

5. Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Bezirk der Stadt Harburg — unter Zustimmung des Magistrats dieser Stadt — die nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, erlassen:

§ 1. Wer in der Stadt Harburg seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) auf dem Polizeibureau (Meldeamt) anzumelden, auch auf Erfordern über seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse unter Vorlegung von Legitimationspapieren Auskunft zu geben.

§ 2. Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen bisherigen Aufenthalt in der Stadt Harburg aufgeben will, hat sich unter Vorlegung der Steuerzettel und Angabe des künftigen Wohnorts auf dem Polizeibureau (Meldeamt) abzumelden.

§ 3. Wer innerhalb der Stadt Harburg die Wohnung wechselt, ist verpflichtet, auf dem Polizeibureau (Meldeamt) die aufgegebene Wohnung ab- und die neu bezogene Wohnung anzumelden.

§ 4. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind Ausländer (Nichtangehörige des deutschen Reichs) auch dann verpflichtet, wenn sie sich in der Stadt Harburg nur vorübergehend, aber länger als eine Woche aufhalten. Die bei der Anmeldung zu machenden Angaben, welche sich auch auf die Staatsangehörigkeit zu beziehen haben, sind auf Erfordern durch Legitimationspapiere nachzuweisen.

§ 5. Bei An-, Ab- und Ummeldungen von Familien erstreckt sich die Verpflichtung zu den vorgeschriebenen Meldungen für das Familienhaupt auch auf die einzelnen Mitglieder der Familie.

§ 6. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter, Hausgenossen, Diensthoten, Kostgänger oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, verpflichtet, sofern die An-, Ab- und Umziehenden diese Meldungen nicht selbst erstattet haben.

§ 7. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.